



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 08/2018 vom 20.04.2018

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	3
Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermines.....	3
UVP-Vorprüfung Förlinger Bioenergie GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 04092/2017/71 - .	3
UVP-Vorprüfung Jürgen Meyer Biogas GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 01059/2018/71 -	4
UVP-Vorprüfung Biogas Düste GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 03709/2017/71 -.....	4
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	5
Stadt Twistringen.....	5
Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2018.....	5
Samtgemeinde Barnstorf	6
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2018.....	6
Flecken Barnstorf	7
Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2018	7
Gemeinde Drebber.....	9
Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2018	9
Samtgemeinde Kirchdorf - Gemeinde Kirchdorf	10
Bauleitplanung der Gemeinde Kirchdorf - Bebauungsplan Nr. 26 „Steyerberger Straße II“ (4. Änderung)	10
Samtgemeinde Rehden - Gemeinde Barver.....	11
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Barver.....	11
Samtgemeinde Schwaförden.....	14
Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Schwaförden	14

C Bekanntmachungen anderer Stellen	19
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	19
Feststellung gemäß § 5 UVPG (Wintershall Holding GmbH) - Bekanntgabe des LBEG vom 05.04.2018 - L1.4/L67007/03-08_02/2018-0003 -	19

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermines

Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag von Herrn Bernhard Übbing, Wetscher Bruchstr. 78, 49453 Wetschen, Neubau der BE 11 mit 161 Sauen-, 90 Abferkelbuchten, 32 Kranken- und, 1000 Ferkel und Abluftreinigung, Änderung BE 10 (1344 Mastplätze) von Landwirtschaft auf gewerblichen Betrieb; Betrieb der Gesamtanlage mit 461 Sauen, 22 Jungsauen, 2.672 Mastschweinen und 2.128 Ferkeln auf dem Grundstück der Gemarkung Wetschen, Flur 38, Flurstücke 28 und 29

Der für den 16.05.2018 ab 16.00 Uhr geplante Erörterungstermin findet nicht statt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über amtliche Bekanntmachungen zu finden.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

UVP-Vorprüfung Förlinger Bioenergie GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 04092/2017/71 -

Förlinger Bioenergie GmbH & Co.KG Herr Wilfried Nackenhorst, Im Pohle 1, 49419 Wagenfeld, hat die Errichtung von 2 Flex-BHKW mit je 340 kW el u. 773 kW fwl, die Errichtung von 1 Flex-BHKW (1.950 kW el/4.493 kW fwl), den Umbau des Regenrückhaltebeckens in eine abflusslose Sammellagune für Niederschlagswasser sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 3.870 kW el u. 8.763 kW fwl nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wagenfeld
Flur	52
Flurstück	29

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Eine erhebliche Betroffenheit für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde liegenden Schutzkriterien ist nicht gegeben.

Aus wasserbehördlicher Sicht ergibt sich ebenfalls keine konkrete Betroffenheit; die Flurstücke liegen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
gez. Fenker

**UVP-Vorprüfung Jürgen Meyer Biogas GmbH & Co.KG
- Aktenzeichen: 63 DH 01059/2018/71 -**

Jürgen Meyer Biogas GmbH & Co.KG, Herr Jürgen Meyer, Im kleinen Felde 15 A, 27249 Mellinghausen, hat die Aufstellung eines BHKW-Containers (525 kW el/1.271 kW fwl), die Aufstellung einer Gasaufbereitungsanlage sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 1.265 kW el und 2.828,38 kW fwl nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Mellinghausen	Mellinghausen
Flur	14	14
Flurstück	22/1	22/2

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde liegenden Schutzkriterien ist eine erhebliche Betroffenheit nicht gegeben bzw. kann eine Betroffenheit durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Aus wasserbehördlicher Sicht ergibt sich ebenfalls keine erhebliche Betroffenheit; die Flurstücke liegen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
gez. Fenker

**UVP-Vorprüfung Biogas Düste GmbH & Co.KG
- Aktenzeichen: 63 DH 03709/2017/71 -**

Biogas Düste GmbH & Co.KG, Herr Jörg Herkamp, Düste 20, 49406 Eydelstedt, hat die Errichtung eines Flex-BHKW's (550 kW el/1.294 kW fwl), die Errichtung eines Aktivkohlefilters sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 1.049 kW el und 2.479 kW fwl nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Düste
Flur	5
Flurstück	10/2

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde liegenden Schutzkriterien ist eine erhebliche Betroffenheit nicht gegeben.

Aus wasserbehördlicher Sicht ergibt sich ebenfalls keine erhebliche Betroffenheit; die Flurstücke liegen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
gez. Fenker

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Twistringen

Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 22.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	-18.087.433 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	19.126.625 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-17.349.590 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.630.100 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-581.000 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.056.000 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-1.475.000 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	872.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **1.475.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	395 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	395 v.H.
2. Gewerbesteuer	395 v.H.

Twistringen, den 23.02.2018
DER BÜRGERMEISTER
In Vertretung:
gez.: M. Schütte

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 04.04.2018 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden. Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen – Zimmer 219 – zur Einsichtnahme öffentlich aus. In die Frist werden Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage nicht einbezogen.

Twistringen, den 09.04.2018
DER BÜRGERMEISTER
In Vertretung:
gez.: M. Schütte

Samtgemeinde Barnstorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde in der Sitzung am 31.01.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.188.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.016.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.645.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.901.600 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	656.000 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.207.500 Euro

2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	480.000 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	492.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.781.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.601.100 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 480.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2018 wird auf 51,43 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt. Sie wird gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Barnstorf, den 01.02.2018
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 27.03.2018 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2018 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.05.2018 bis zum 14.05.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 03.04.2018
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Barnstorf

Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Barnstorf in der Sitzung am 28.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.413.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.933.400 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.032.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.558.900 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	847.600 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	561.600 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	105.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.880.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.226.200 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer	350 v.H.
------------------	----------

Barnstorf, den 01.03.2018
Lübbers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2018 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.05.2018 bis zum 14.05.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 09.04.2018
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Drebber

Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 20.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.456.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.299.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.342.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.148.000 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	405.000 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	599.300 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.747.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.747.300 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

Barnstorf, den 21.02.2018
Lübbens
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2018 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.05.2018 bis zum 14.05.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

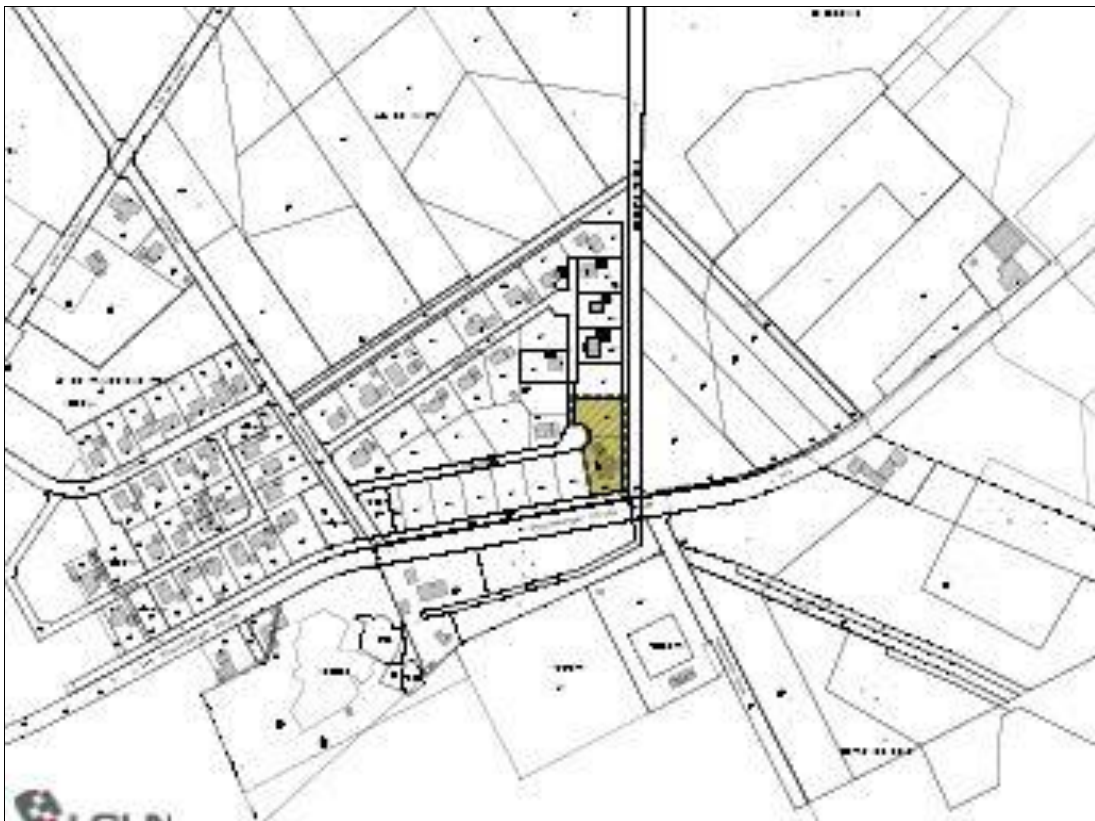
Barnstorf, den 29.03.2018
Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Kirchdorf - Gemeinde Kirchdorf

Bauleitplanung der Gemeinde Kirchdorf - Bebauungsplan Nr. 26 „Steyerberger Straße II“ (4. Änderung)

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 27.02.2018 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Steyerberger Straße II“ einschl. Begründung als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde gem. § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vg. Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan einschl. Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 17, während der Sprechzeiten und darüber hinaus nach Vereinbarung eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf unter www.kirchdorf.de/Bauen&Wohnen/Bauleitplanverfahren/Bebauungspläne sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 29.03.2018
Gemeinde Kirchdorf
Der Bürgermeister
Könemann

**Samtgemeinde Rehden
- Gemeinde Barver**

**Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Gemeinde Barver**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Barver in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,- € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 15,- € je Sitzung. Das Sitzungsgeld erhöht sich auf 20,- € je Sitzung für solche Ratsmitglieder, die Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben.
- (2) Als Sitzung im Sinne von Absatz 1 gelten
 - a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse,
 - b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr,
 - c) Besichtigungen und Besprechungen, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.

Die Sitzungseigenschaft ist nur für Ratsmitglieder gegeben, die als ordentliches Mitglied des jeweiligen Ausschusses oder im Vertretungsfall teilnehmen.

- (3) Soweit Ratsmitglieder die Gemeinde Barver in Einrichtungen vertreten, an denen die Gemeinde beteiligt oder in denen sie Mitglied ist, erhalten sie, sofern die Drittorganisation selbst keine Entschädigung zahlt, einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe des in Absatz 1 genannten Sitzungsgeldes. Der Gemeinderat legt die Einrichtungen fest, für die ein gesonderter Auslagenersatz zu zahlen ist.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 6.
- (6) Ratsmitglieder, die die Ratspost ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- € monatlich.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister	230,- €
b) an ihren/seinen erste(n) Stellvertreter(in) und die Fraktionsvorsitzenden	65,- €
c) an die/den zweite(n) stellvertretende(n) Bürgermeister(in)	65,- €
d) an die/den Ausschussvorsitzende(n)	30,- €.
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils Höchste. Das gilt nicht für den Ausschussvorsitz im Partnerschaftsausschuss. Hierfür wird die Aufwandsentschädigung zusätzlich gezahlt wird.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten je Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,- €. Die Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde sind mit diesem Sitzungsgeld abgegolten. Das Sitzungsgeld erhöht sich auf 20,- € je Sitzung, wenn Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht.
- (2) § 1 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird dem Bürgermeister eine pauschale Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 100,- € monatlich gezahlt.
- (2) Für alle übrigen Ratsmitglieder sind die Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde mit der Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 bzw. § 2 Absatz 1 abgegolten.

§ 5

Aufwandsentschädigung für den/die Hallenwart/in des Dorfgemeinschaftshauses

- (1) Für das Dorfgemeinschaftshaus wird vom Gemeinderat ein Hallenwart für die Dauer der Wahlperiode eingesetzt. Für die damit nach der Hallenordnung verbundenen Aufgaben erhält der oder die Hallenwart/in eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,- €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig davon gezahlt, ob eine andere Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften dieser Satzung zusteht. § 2 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

§ 6

Verdienstaustausch und Nachteilsausgleich

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaustausch haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten und
 - b) Gemeinderats- und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch entsteht für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaustausch, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Tätigkeit als Gemeinderats- oder Ausschussmitglied entstanden ist.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaustausch ersetzt. Selbständig Tätigen wird ein Verdienstaustausch gewährt, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einnahmeausfalles festgesetzt wird.
- (4) Als Verdienstaustausch werden höchstens 30,- € je angefangene Stunde entschädigt.
- (5) Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist und keinen Verdienstaustausch geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes, wenn sie infolge der Ausübung ihres Mandates während einer anzunehmenden regelmäßigen Arbeitszeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr werktäglich im Bereich der Haushaltsführung einen Nachteil erleiden, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
Der Pauschalstundensatz für die Haushaltsführung beträgt 8,- € je Stunde. Bei der Führung eines Haushaltes, dem mindestens fünf Personen angehören, werden 13,- € je Stunde gewährt. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden wird auf 8 Stunden pro Tag begrenzt.

§ 7

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen im Einzelfall auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 8

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sofern dies nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 120,- € im Monat begrenzt.

§ 9

Zahlungsweise

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat bezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (2) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/die die Geschäfte führende Vertreter(in) $\frac{3}{4}$ der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 10

Entschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors und seines Stellvertreters

Die/der nebenamtliche Gemeindedirektor(in) erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 45,- €; die/der stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektor(in) erhält eine Entschädigung von monatlich 30,- €.

§ 11

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstaufallentschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Barver über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18.12.2013 in der Fassung vom 27.04.2017 außer Kraft.

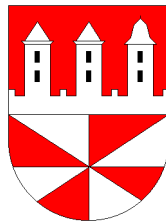
Barver, den 15. März 2018
Borggrefe
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Rehden, den 21.03.2018
Bloch
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Schwaförden



Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Schwaförden

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02.2002 (GVBl. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 23.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Grundsatz

- 1) Die Samtgemeinde Schwaförden unterhält als öffentliche Einrichtungen folgende Kindertagesstätten:
 - Kindergarten Casa Kastania (Blockwinkel)
 - Kindergarten Stocksdorfer Wunderkinder (Stocksdorf)
 - Kindergarten Sudwalder Kinderland (Sudwalde)
 - Kindergarten Löwenzahn (Schwaförden)
 - Hort Mullewapp (an der Drei-Freunde-Grundschule Scholen)
 - Kinderkrippe Gänseblümchen (Schwaförden).

- 2) Ziel und Auftrag richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 2 – Aufnahmegrundsätze

- 1) In einen Kindergarten der Samtgemeinde Schwaförden werden Kinder ab einem Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung aufgenommen. In der Kinderkrippe werden Kinder ab einem Alter von einem Jahr bis zu einem Alter von 3 Jahren betreut. Eine Betreuung im Hort erfolgt für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres.
- 2) Voraussetzung ist, dass diese Kinder ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Schwaförden haben. Sofern freie Plätze in den Einrichtungen zur Verfügung stehen, kann davon abweichend auf Antrag eine Aufnahme von Kindern erfolgen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Samtgemeinde Schwaförden haben. In den Kindergärten kann ebenfalls abweichend auf Antrag eine Aufnahme von Kindern erfolgen, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3) Sofern mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze in den Kindertagesstätten zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze in der Reihenfolge der nachfolgend aufgeführten Kriterien und Lebenssituationen:

a) Kindergarten

1. Kinder, die den Kindergarten im letzten Jahr vor der Einschulung besuchen (Vorschulkinder)
2. Kinder, die in dem jeweiligen Einzugsgebiet der Einrichtungen wohnhaft sind
3. Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt befinden.
4. Beide Eltern sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.
5. Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
6. Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, während der andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
7. Krankheit oder Behinderung der Sorgeberechtigten.
8. Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind mit nur einem Elternteil zusammenlebt.
9. Gleichzeitige Betreuung von Geschwistern in einer Kindertagesstätte.

b) Krippe

1. Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt befinden.
2. Beide Eltern sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.
3. Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
4. Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, während der andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
5. Krankheit oder Behinderung der Sorgeberechtigten.
6. Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind mit nur einem Elternteil zusammenlebt.
7. Ein Betreuungsumfang an 5 Tagen in der Woche geht einer Betreuung an einzelnen Tagen in der Woche vor.
8. Gleichzeitige Betreuung von Geschwistern in einer Kindertagesstätte.

c) Hort

1. Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt befinden.
2. Beide Eltern sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

3. Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
 4. Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, während der andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
 5. Pädagogische Gründe (hier erfolgt eine Absprache der Hortleitung mit der Sozialpädagogischen Fachkraft der Grundschule und der Schulleitung).
 6. Krankheit oder Behinderung der Sorgeberechtigten.
 7. Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind mit nur einem Elternteil zusammenlebt.
 8. Ein Betreuungsumfang an 5 Tagen in der Woche geht einer Betreuung an einzelnen Tagen in der Woche vor.
 9. Gleichzeitige Betreuung von Geschwistern im Hort.
- 4) Das Einzugsgebiet für den Kindergarten „Casa Kastania“, Blockwinkel erstreckt sich über die Gemeinden Scholen und Neuenkirchen.
Das Einzugsgebiet für den Kindergarten „Stocksdorfer Wunderkinder“, Stocksdorf erstreckt sich über die Gemeinde Ehrenburg.
Das Einzugsgebiet für den Kindergarten „Sudwalder Kinderland“, Sudwalde erstreckt sich über die Gemeinden Affinghausen und Sudwalde.
Das Einzugsgebiet für den Kindergarten „Löwenzahn“, Schwaförden erstreckt sich über die Gemeinde Schwaförden.
- 5) Eine Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Aufnahmekriterien setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch V (SGB V) voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit mindestens 8 Stunden pro Woche regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.
Bei Berufung auf eines der vorstehenden Kriterien ist hierüber ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- 5) Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.
- 6) Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Samtgemeindeverwaltung in Absprache mit der Leiterin der Kindertagesstätte.
- 7) Sofern ein Kind, das in der Krippe betreut wird, das 3. Lebensjahr vollendet, kann ein Wechsel in den Kindergarten stattfinden, sofern hier ein freier Platz zur Verfügung steht und das Kind die entsprechende Reife hat. Die Entscheidung hierüber wird im Einzelfall getroffen.

§ 3 – Anmeldung, Abmeldung und Ausschlussgründe

- 1) Für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Die Anmeldung eines Kindes für das jeweils folgende Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) ist bis spätestens zum 31. Januar in der jeweiligen Kindertagesstätte einzureichen. Der Betrieb in den Kindertageseinrichtungen erfolgt jeweils nach der Schließzeit in den Sommerferien. Die Einhaltung einer Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seiner Sorgeberechtigten führen würde.
Die Anmeldung für die im Aufnahmeantrag angegebene Betreuungszeit erfolgt verbindlich. Änderungen sind nur halbjährlich (01.02.) möglich.
- 2) Von der Betreuung in einer Kindertagesstätte kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es länger als einen Monat unentschuldig fehlt,
 - b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung 2 Monate mit der festgesetzten Gebühr im Rückstand sind,
 - c) gesundheitliche Gründe nach den § 6 in Verbindung mit §§ 33 und 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gegeben sind,
 - d) sich herausstellt, dass für das Kind eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
 - e) es die Kindertagesstätte nicht regelmäßig besucht oder es mehrfach nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt wurde.

- f) es durch sein Verhalten den Betrieb fortgesetzt stört oder erheblich gegen die Regeln verstößt und dadurch die Erziehungsarbeit wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

- 3) Abmeldungen können nur zum Ende eines Monats erfolgen und sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen. Im Jahr vor der Einschulung des Kindes ist eine Abmeldung nach dem 31.03 nur bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes möglich.

§ 4 – Erkrankungen, vorübergehende Abwesenheit

- 1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist anzuzeigen, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat und ob das Kind an beeinträchtigenden Krankheiten (Allergien, Stoffwechselerkrankungen, Diabetes etc.) leidet.
- 2) Ist ein Kind erkrankt, muss es in jedem Fall zu Hause behalten werden. Die Leitung der Kindertagesstätte ist unverzüglich zu informieren, wenn das Kind oder ein anderes Familienmitglied in der häuslichen Gemeinschaft an einer Infektionskrankheit oder Erkrankung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (z.B. Scharlach, Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankungen, Kopfläuse etc.) erkrankt ist.
- 3) Das Kind sollte nach einer Infektionskrankheit einem Arzt zu einer Nachuntersuchung vorgestellt werden und darf die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn es völlig gesund ist.
- 4) Wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub oder sonstige Gründe) und der Platz freigehalten wird, besteht die Gebührenpflicht weiterhin in voller Höhe.

§ 5 – Öffnungszeiten und Schließzeiten

- 1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:
- | | |
|---|--|
| a) <u>Kindergarten:</u> | 7.30 bis 12.30 Uhr |
| Bei Bedarf können die Öffnungszeiten verändert werden (der Bedarf wird jährlich ermittelt): | 7.30 bis 13.30 Uhr (mit Mittagessen)
7.30 bis 14.30 Uhr (mit Mittagessen) |
| Bei Bedarf können in einer der vier Einrichtungen Sonderöffnungszeiten in Anspruch genommen werden (der Bedarf und der Ort der Einrichtung wird jährlich ermittelt) | 7.00 bis 7.30 Uhr (Frühdienst)
7.30 bis 15.30 Uhr (mit Mittagessen)
7.30 bis 16.30 Uhr (mit Mittagessen) |
| b) <u>Krippe:</u> | 7.30 bis 12.30 Uhr (mit Mittagessen) |
| Bei Bedarf können die Öffnungszeiten verändert werden (der Bedarf wird jährlich ermittelt): | 7.30 bis 13.30 Uhr (mit Mittagessen)
7.30 bis 14.30 Uhr (mit Mittagessen) |
| c) <u>Hort:</u> | 12.15 bis 16.15 Uhr (mit Mittagessen) |
- 2) Anträge auf Verlängerung von Öffnungszeiten sowie Sonderöffnungszeiten werden nur für den Fall positiv beschieden, sofern der Verwaltung mindestens 5 verbindliche Anmeldungen für die betreffende Einrichtung vorliegen.
- 3) Die Kindertagesstätten sind in den Sommerferien für 3 Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr und in der Karwoche geschlossen. Über die Schließzeit werden die Eltern jeweils durch die Kindertagesstätten rechtzeitig benachrichtigt.
In den Kindergärten wird bei Bedarf während der Schließzeit in den Sommerferien zentral in einem Kindergarten eine Betreuung angeboten. Der Bedarf wird durch eine Abfrage ermittelt. Bei der Vergabe der Plätze sind die Aufnahmegrundsätze nach § 2 dieser Satzung maßgebend.
Im Hort wird während der dreiwöchigen Schließzeit in den Sommerferien keine Betreuung angeboten. Allerdings findet in den Schulferien eine Betreuung der Hortkinder auch am Vormittag (ab 7.30 Uhr) statt. Eine Abfrage bezüglich des Hortbesuches in den Schulferien erfolgt durch die Hortleitung.

§ 6 – Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten erhebt die Samtgemeinde Schwaförden Benutzungsgebühren. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Kindertagesstätten nur teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- 2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres als Jahresgebühr verteilt auf 12 Monatsraten zu entrichten. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08 eines Jahres und endet am 31.07. des Nachfolgejahres. Durch die Schließzeiten in den Kindertageseinrichtungen wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.
- 3) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:
 - a) für den Besuch eines Kindergartens: 1,70 € je Betreuungsstunde
 - b) für den Besuch des Hortes: 2,00 € je Betreuungsstunde
 - c) für den Besuch der Krippe: 2,00 € je Betreuungsstunde

Eingewöhnungszeit in der Krippe:

In der Kinderkrippe wird eine Eingewöhnungszeit von 4 Wochen vorgesehen. In dieser Zeit muss das Kind durch eine Bezugsperson begleitet werden. Für die 4-wöchige Eingewöhnungszeit wird eine pauschale Gebühr von 120,00 € erhoben.

- 4) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Samtgemeinde Schwaförden wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 50 % und für das dritte und jedes weitere Kind um 75% ermäßigt; die Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung (Beitragsfreies Kindergartenjahr) werden bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt. Während der Eingewöhnungszeit in der Krippe findet die Geschwisterermäßigung keine Anwendung.
- 5) Anträge auf Übernahme der Benutzungsgebühren aus Mitteln der Jugendhilfe des Landkreises Diepholz können bei der Samtgemeinde Schwaförden gestellt werden.

§ 7 - Verpflegungsgeld

- 1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Im Hort und in der Krippe erfolgt die Anmeldung zum Mittagessen mit der Anmeldung für den Besuch der Einrichtung. Für Krippenkinder wird in den 4 Wochen der Eingewöhnungszeit kein Verpflegungsgeld erhoben.
- 2) Das Verpflegungsgeld für Kinder, die am Essen teilnehmen, wird monatlich pauschal erhoben und beträgt 60,00 € (bei Inanspruchnahme des Mittagessens an 5 Tagen/Woche).
- 3) Durch die Abwesenheit eines Kindes außerhalb der Schließzeiten erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes.

§ 8 – Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld werden durch Gebührenbescheid für ein Kindergartenjahr festgesetzt und in 12 einheitlichen Teilbeträgen monatlich erhoben. Die Gebühr wird zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- 2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- 3) Ergibt sich aus der Anwendung der Gebührenfestsetzung eine unbillige Härte, kann die Samtgemeinde Schwaförden auf Antrag eine Billigkeitsregelung treffen.

§ 8 – Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind die Eltern, Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten des Kindes. Daneben sind Gebührenschuldner auch diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung veranlassen haben. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 9 – Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft

- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tageseinrichtungen der Samtgemeinde Schwaförden vom 28.06.2017 außer Kraft.

Schwaförden, den 12.02.2018
Samtgemeinde Schwaförden
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Denker

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Wintershall Holding GmbH)
- Bekanntgabe des LBEG vom 05.04.2018
- L1.4/L67007/03-08_02/2018-0003 -**

Die Firma Wintershall Holding GmbH plant den Teilrückbau von Feldleitungen im Erdölfeld Düste. Die zurückzubauenden Leitungen haben insgesamt eine Länge von ca. 13 km. Im Zuge des Rückbaus kommt es zu einer maximalen Gesamtwasserhaltung von 30.000 m³.

Gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bergbau - Genehmigungsverfahren - Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 05.04.2018
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrag
(L. S.)
gez. Sturm